

Arbeitslos – wie weiter?

Arbeitslosigkeit kann heute jeden treffen. Suchen Sie noch während der Kündigungsfrist eine neue Stelle. Unsere Tipps bei erfolgter Kündigung:



WIR SIND FÜR SIE DA – ZUVERLÄSSIG
UND KOMPETENT.

- Kontrollieren Sie nach erfolgter **Kündigung** des Arbeitsverhältnisses immer, ob die Kündigungsfrist richtig berechnet worden ist. Die Einhaltung von Sperrzeiten (zum Beispiel bei Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft) sollten Sie ebenfalls immer überprüfen. Wurde die Kündigung während einer solchen Sperrfrist ausgesprochen, ist sie nichtig und damit ungültig. Es ist wichtig, dass Sie gegen eine solche Kündigung schriftlich protestieren und Ihre Arbeitskraft wieder anbieten. Werden Sie während der Kündigungsfrist arbeitsunfähig oder schwanger, müssen Sie dem Arbeitgebenden Ihre Arbeitskraft für die Dauer der Verlängerung der Kündigungsfrist ebenfalls anbieten.
- Verlangen Sie eine schriftliche Begründung der Kündigung. So können Sie belegen, dass Sie an Ihrer Entlassung nicht selbst Schuld tragen.
- Begeben Sie sich bereits während der Kündigungsfrist auf Stellensuche. Der Arbeitgebende muss Ihnen innerhalb der Kündigungsfrist pro Woche ungefähr einen halben Tag für Vorstellungsgespräche frei geben.
- Vermeiden Sie Sanktionen der Arbeitslosenversicherung: Kündigen Sie deshalb Ihr Arbeitsverhältnis nicht, bevor Sie eine schriftliche Zusicherung für eine neue Stelle haben. Müssen Sie das bestehende Arbeitsverhältnis aus gesundheitlichen Gründen aufgeben, sollten Sie auf jeden Fall ein ärztliches Attest vorweisen können, welches Ihnen die gesundheitliche Unzumutbarkeit dieser Stelle bescheinigt.
- Falls Ihr Arbeitgeber zahlungsunfähig ist und das Salär nicht überweist, sollten Sie ihn, bevor Sie selbst kündigen, schriftlich mahnen und ihm eine angemessene Frist zur Zahlung setzen (drei Tage bis maximal eine Woche). Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, kann das Arbeitsverhältnis grundsätzlich fristlos aufgelöst werden.
- **Die Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Aargau (ALK19) bietet eine kostenlose Rechtsberatung.** Wir beraten Sie rund um die Themen Arbeitslosigkeit, Arbeitslosenversicherung, Arbeitsrecht und Sozialversicherungen. Voraussetzung für eine Beratung bei der Öffentlichen Arbeitslosenkasse des Kantons Aargau ist, dass Sie von Arbeitslosigkeit bedroht oder betroffen sind und noch keine andere Arbeitslosenkasse gewählt haben. Für Rechtsauskünfte und Terminvorschläge wenden Sie sich bitte an unsere Rechtsberatung unter der Telefonnummer **062 835 17 77**.

Die Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Aargau



Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Aargau
Bahnhofstrasse 78
5001 Aarau
062 835 17 60
alk19@ag.ch
www.ag.ch/alk

Copyright
© 2015 Kanton Aargau



Wer wir sind

Die Öffentliche Arbeitslosenkasse gehört zum Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA). Wir sind die grösste Arbeitslosenkasse im Kanton Aargau und haben die höchste Marktpräsenz.

IHRE ZUFRIEDENHEIT STEHT IM MITTELPUNKT

Wir arbeiten termingerecht, zuverlässig und kompetent. Unser Ziel ist es, die Ihnen zustehenden Entschädigungen so schnell wie möglich auszuzahlen. Bei unserer Arbeit legen wir Wert auf höchste Qualität, die wir durch interne und externe Kontrollen überprüfen und sicherstellen.

UNSER FACHWISSEN IST UNSER KERNGESCHÄFT

Wir schulen unsere Mitarbeitenden laufend. Ein Grossteil unserer Teammitglieder hat eine Weiterbildung im Sozialversicherungsbereich abgeschlossen und ist fachlich auf dem neusten Stand. Mit der kostenlosen Rechtsberatung bieten wir Ihnen fundierte Auskünfte betreffend Arbeitsrecht und Arbeitslosenversicherung.

WIR SETZEN AUF ZUSAMMENARBEIT

Dank der engen Vernetzung mit den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), Sozialämtern und Arbeitgebenden behalten wir den Überblick und können Sie optimal beraten.

WIR SIND FÜR SIE DA

Mit unseren Geschäftsstellen in Aarau und Baden sind wir gut erreichbar.

Unsere Öffnungszeiten:

Schalter

Montag bis Freitag
08.00 Uhr – 12.00 Uhr
14.00 Uhr – 17.00 Uhr

Telefon

Montag bis Freitag
10.00 Uhr – 12.00 Uhr
14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Öffentliche Arbeitslosenkasse
des Kantons Aargau
Bahnhofstrasse 78
5001 Aarau
062 835 17 60
www.ag.ch/alk
alk19@ag.ch

Öffentliche Arbeitslosenkasse
des Kantons Aargau
Hirschliststrasse 3
5401 Baden
056 203 31 41
www.ag.ch/alk
alk19@ag.ch

Unsere Leistungen

Sie erhalten die Ihnen zustehende Entschädigung so schnell wie möglich.

ARBEITSLOSENENTSCHÄDIGUNG

Wer in der Schweiz wohnt und seine Arbeitsstelle verliert, hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Dafür müssen alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein. Melden Sie sich bitte so schnell wie möglich beim für Sie zuständigen RAV. Dort werden Sie über die weiteren Schritte informiert. Sobald wir über Ihre Unterlagen verfügen, klären unsere Mitarbeitenden alles Notwendige ab. Wir arbeiten mit unseren Kundinnen und Kunden, Arbeitgebenden, RAV und anderen Stellen zusammen. Danach richten wir unsere Leistungen monatlich aus.

KURZARBEITSENTSCHÄDIGUNG

Muss ein Arbeitgebender die normale Arbeitszeit im Betrieb aus wirtschaftlichen Gründen vorübergehend um mindestens zehn Prozent kürzen, bezahlen wir ihm zugunsten seiner Arbeitnehmenden Kurzarbeitsentschädigung. Diese Entschädigung beträgt 80 Prozent der Lohnkosten.

SCHLECHTWETTERENTSCHÄDIGUNG

Arbeitsausfälle, die durch schlechtes Wetter verursacht wurden, ersetzt die Arbeitslosenkasse mittels Schlechtwetterentschädigung. Auch hier werden 80 Prozent der Lohnkosten vergütet.

INSOLVENZENTSCHÄDIGUNG

Ist Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber zahlungsunfähig? Wenn Sie Ihre Lohnforderungen für geleistete Arbeit nicht durchsetzen können, haben Sie die Möglichkeit, für die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses Insolvenzentuschädigung zu beantragen (Stichtag: letzter Arbeitstag). Diese Entschädigung kann nur bei der Öffentlichen Arbeitslosenkasse eingefordert werden. Sie muss in dem Kanton beantragt werden, wo das Unternehmen seinen Hauptsitz hat.

BERATUNG ZUR STELLENSUCHE IM AUSLAND

Möchten Sie für die Stellensuche in einen EU-/EFTA-Staat reisen oder Ihren Wohnsitz von der Schweiz in einen EU-/EFTA-Staat verlegen? Was passiert mit Ihrer Beitragszeit, wenn Sie aus einem EU-/EFTA-Staat in die Schweiz zurückkommen? Bei Fragen zum freien Personenverkehr beraten wir Sie umfassend.